

Federführung:

20-Kämmerei, Stadtkasse

Produkt:

20.05 Erhebung von Steuern und Gebühren

90.10 Abfallentsorgung

Datum:

Beratungsfolge:

Haupt- und Finanzausschuss

Rat der Stadt Coesfeld

Sitzungsdatum:

11.12.2014

18.12.2014

Vorberatung

Entscheidung

Änderung der Abfallgebührensatzung sowie Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2015

Beschlussvorschlag:

Die 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulation vom 14.11.2014 (Anlage B) beschlossen.

Auswirkungen auf die Ergebnisrechnung (in EUR):

Nur Haushaltsjahr(e) 2015

| | |
|--|--------------------|
| Gebühreneinnahmen | 2.213.378 € |
| Verwertungserlöse | 267.965 € |
| Auflösung Sonderposten für den Gebührenhaushalt | 25.000 € |
| sonstige Erträge | 45.900 € |
| Summe der Erträge | 2.552.243 € |
| ansatzfähige Unternehmerkosten | 947.089 € |
| ansatzfähige Entsorgungsgebühren und Verwertungskosten | 1.477.654 € |
| ansatzfähige Personal- und Sachkosten | 127.500 € |
| Summe der Aufwendungen | 2.552.243 € |
| Überschuss (+) / Defizit (-) | 0 € |

Ergänzende Darstellung:

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Die Berücksichtigung von Überschüssen aus Vorjahren führt im NKF nicht mehr zu einem Haushaltsdefizit, da in gleicher Höhe eine ertragswirksame Auflösung des Sonderpostens für den Gebührenhaushalt erfolgt.

Sachverhalt:

1. Allgemeines

Die Stadt Coesfeld erhebt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abfallentsorgung Benutzungsgebühren gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW). Bei der Kalkulation werden die nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ansatzfähigen Kosten zugrunde gelegt.

Als Maßstab dient die Anzahl und Größe der auf dem Grundstück bereitgestellten Restmüllgefäße. Alle anfallenden Kosten werden somit auf diese Gefäße verteilt (sog. Einheitsgebühr).

Es werden einheitliche Gebührensätze je Gefäßgröße ermittelt, die für das gesamte Stadtgebiet gelten.

Sofern auf einem Grundstück sämtliche Bioabfälle einer ordnungsgemäßen und schadlosen Eigenkompostierung zugeführt werden und daher kein Bioabfallgefäß bereitgestellt ist, wird ein Gebührenabschlag in Höhe von 50,00 € gewährt.

2. Entwicklung der Kosten und Erlöse

Die gesamten ansatzfähigen Kosten sinken gegenüber dem Vorjahr um 61.664 €

Die Unternehmerkosten haben daran lediglich einen Anteil von 939 € und bleiben gegenüber dem Vorjahr nahezu konstant. Einsparungen beim Wertstoffhof in Höhe von 16.879 € stehen dabei leichte Kostensteigerungen bei fast allen Abfallfraktionen gegenüber. Die Kosten für die Leerung und Unterhaltung der Straßenpapierkörbe steigen nach einer Neuausschreibung der Leistungen für das Jahr 2015 um 7.190 €

Weitere wesentliche Kostenänderungen gegenüber dem Vorjahr liegen bei den Unternehmerkosten nicht vor.

Der Kreis Coesfeld hat bereits die voraussichtlichen Benutzungsgebühren für die Abfallentsorgung ab dem 01.01.2015 mitgeteilt. Die Gebühr für Restmüll wird um 1,00 € auf 145,00 € gesenkt. Bei den Bio- und Grünabfällen ergibt sich eine Gebührensenkung von bisher 70,00 € auf 66,00 € (- 4,00 €). Außerdem hat der Kreis Coesfeld auch die Gebühren zur Ermittlung der Grundgebühr für Restmüll leicht gesenkt.

Gleichzeitig hat der Kreis Coesfeld auch die Erlöspreise für Papier, Elektroschrott (getrennt nach den einzelnen Sammelgruppen) und Altmetall mitgeteilt. Beim Altpapier wird weiterhin mit einem Erlös von 85,00 € je Tonne gerechnet. Beim Elektroschrott und beim Altmetall wird für das Jahr 2015 mit geringeren Erlössätzen geplant. Hierzu teilt der Kreis noch mit, dass gerade der Preis bei den Papiererlösen starken Schwankungen unterliegt, da dieser an den Euwidindex (gemischte Ballen 1.02) gekoppelt ist.

Bei den Abfallmengen ist festzustellen, dass diese sich in den letzten Jahren immer mehr stabilisiert haben. Beim Biomüll und der Grünabfuhr wurde auf Grund der Entwicklung innerhalb des Jahres 2014 eine leichte Erhöhung der Mengen angesetzt. Beim Restmüll wird für das Jahr 2015 mit einem Anstieg von 50 t geplant. Bei den Abfallfraktionen, die über den Wertstoffhof entsorgt werden, sind für das Jahr 2015 nur leichte Mengenänderungen zu berücksichtigen.

Seit Oktober 2013 sind an 5 Sammelstellen im Stadtgebiet Depotcontainer für Elektrokleingeräte aufgestellt worden. Für die gesammelten Mengen fallen entsprechende Verwertungskosten des Kreises Coesfeld an. Gleichzeitig werden aber auch Verwertungserlöse gezahlt.

Als Ergebnis ist festzuhalten, dass die Entsorgungs- und Verwertungskosten gegenüber dem Vorjahr insgesamt um 63.825 € sinken. Diese Kostensenkung ist fast ausschließlich auf die Senkung der Gebührensätze für Restmüll und für Bio- und Grünabfälle sowie auf die Senkung der Gebühren zur Berechnung der Grundgebühr beim Restmüll zurückzuführen.

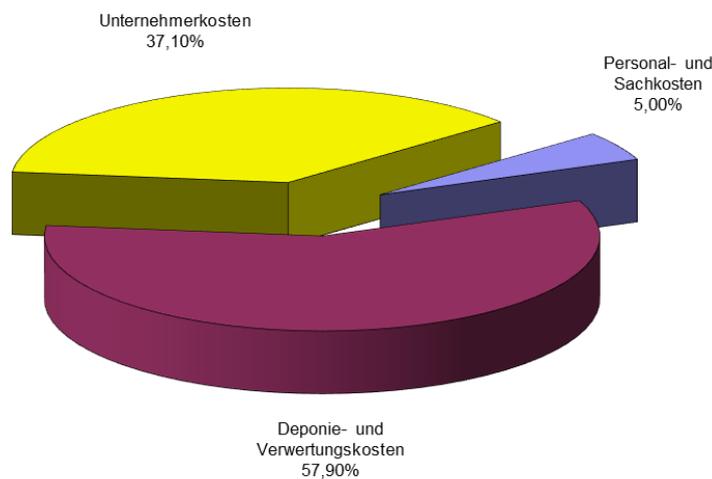
Die Personal- und Sachkosten steigen gegenüber dem Vorjahr um 3.100 €

Bei den Verwertungserlösen ist eine Steigerung von 7.955 € zu verzeichnen. Dies liegt darin begründet, dass das am Wertstoffhof gesammelte Altpapier mittlerweile auch mit in das Abrechnungssystem der Verwertungserlöse einfließt.

Bei den weiteren Erlösen ergeben sich keine wesentlichen Änderungen. Der Erstattungsbetrag der Betreiber des Dualen Systems bleibt mit 44.400 € konstant. Aus diesem Erstattungsbetrag trägt die Stadt die Kosten für die Reinigung und Unterhaltung der Altglascontainerstandorte in Höhe von 6.500 €.

Die Gesamtsumme der Erlöse steigt gegenüber dem Vorjahr um 7.555 €.

Die Höhe der Abfallgebührensätze wird im Wesentlichen durch die abzufahrenden Mengen bestimmt. Der Anteil der Deponie- und Verwertungskosten an den Gesamtkosten der Abfallentsorgung beträgt 57,90 %.



3. Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Nach § 6 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes (KAG - Fassung ab 21.12.2011) sollen die aus Betriebsabrechnungen ermittelten Gebührendefizite innerhalb der nächsten vier Kalkulationsjahre auf die Gebührenzahler umgelegt werden, Kostenüberdeckungen sind ebenfalls innerhalb der nächsten vier Jahre auszugleichen.

Aus dem Betriebsergebnis 2013 besteht noch ein Überschuss in Höhe von 77.908 €. Dieser Überschuss ist gem. den Regelungen des KAG spätestens bis zum Jahr 2017 gebührenmindernd zu berücksichtigen. Es wird vorgeschlagen, einen Teilbetrag in Höhe von 25.000 € bei der Kalkulation für das Jahr 2015 anzusetzen.

4. Tabellen und Graphiken

In der nachfolgenden Tabelle werden die Kosten- und Erlösarten der Kalkulationen 2015 und 2014 miteinander verglichen.

| Zusammenfassung | | | | |
|---------------------------|---------------------|-------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Kostenart/Erlösart | Gesamtgebiet | | Vergleich z. Vorjahr | Vergleich in Prozent |
| | 2015 | 2014 | | |
| Unternehmerkosten | 947.089 € | 948.028 € | - 939 € | - 0,10 % |

| | | | | |
|-------------------------------------|----------------------|----------------------|-------------------|-----------------|
| Entsorgungs- und Verwertungskosten | 1.477.654 € | 1.541.479 € | - 63.825 € | - 4,14 % |
| Personal- und Sachkosten | 127.500 € | 124.400 € | + 3.100 € | + 2,49 % |
| ansatzfähige Kosten | + 2.552.243 € | + 2.613.907 € | - 61.664 € | - 2,36 % |
| Verwertungserlöse | 267.965 € | 260.010 € | + 7.955 € | + 3,06 % |
| Sonstige ordentliche Erlöse | 45.900 € | 46.300 € | - 400 € | - 0,86 % |
| ansatzfähige Erlöse | - 313.865 € | - 306.310 € | + 7.555 € | + 2,47 % |
| Berücksichtigung Betriebsergebnisse | - 25.000 € | - 83.703 € | - 58.703 € | - 70,13 % |
| umlagefähige Kosten | 2.213.378 € | 2.223.894 € | - 10.516 € | - 0,47 % |

5. Maßstabseinheiten

Die Anzahl der 80-, 120- und 240 l-Restmüllgefäße wird sich gegenüber dem Vorjahr nur leicht auf Grund von neuen bezugsfertigen Wohneinheiten erhöhen. Eine entsprechende Zunahme der Gefäßzahlen wurde bei der vorgelegten Kalkulation berücksichtigt.

Für die Umsetzung der Gewerbeabfallverordnung wurde die Anzahl der 80 l Restmüllgefäße zusätzlich pauschal erhöht.

6. Ermittlung der Gebührensätze

Die Kalkulation der Gebührensätze wird auf der Basis eines Grundbetrages und eines linear zu ermittelnden Zusatzbetrages gem. § 6 Abs. 3 KAG NRW vorgenommen. Der Grundbetrag (z. B. für Abfallberatung, Änderungsdienst bei den Abfallbehältern, Gefäßbereitstellung, Schadstoffsammlungen, Wertstoffhof, Papierkorbentleerung, fixe Unternehmerkosten, etc.) beträgt je Restmüllgefäß 50,00 €. Der Zusatzbetrag wird auf Grundlage eines linearen Volumenmaßstabs berechnet.

Die Gebühr für ein zusätzliches Biomüllgefäß bleibt mit 32,50 € je Zusatzgefäß bestehen. Auch der Abschlag für die Eigenkompostierung bleibt gegenüber dem Vorjahr mit 50,00 € unverändert.

Für das Jahr 2015 ergeben sich somit folgende Gebührensätze:

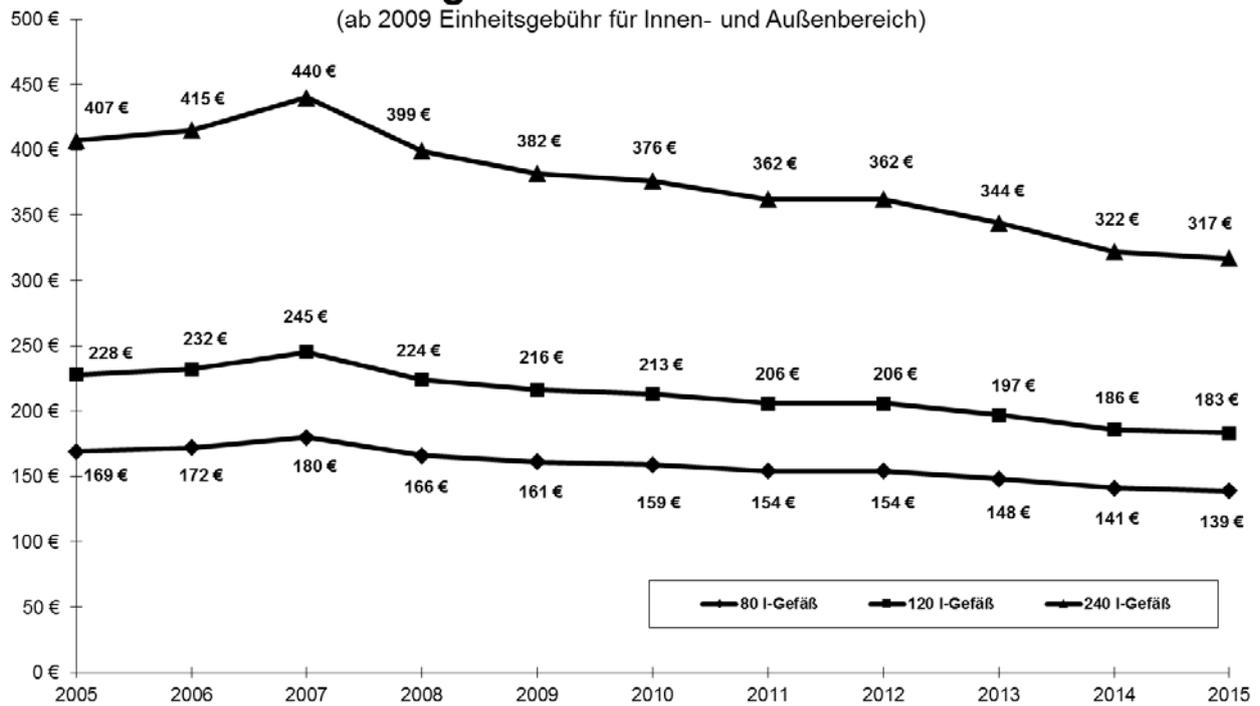
| | 2015 | Vorjahr |
|---|-------------------|------------|
| 80 l-Restmüllgefäß | 139,00 € | 141,00 € |
| 120 l-Restmüllgefäß | 183,00 € | 186,00 € |
| 240 l-Restmüllgefäß | 317,00 € | 322,00 € |
| 1,1 m ³ -Restmüllcontainer bei 14-täglicher Leerung | 2.495,00 € | 2.547,00 € |
| 1,1 m ³ -Restmüllcontainer bei wöchentlicher Leerung | 4.941,00 € | 5.044,00 € |
| Zusatzgefäß Biomüll | 32,50 € | 32,50 € |
| Abschlag für Eigenkompostierung | 50,00 € | 50,00 € |

Diese Gebührensätze gelten für das gesamte Gebiet der Stadt Coesfeld.

Das folgende Schaubild zeigt die Entwicklung der Abfallgebühren:

Abfallgebühren Stadt Coesfeld

(ab 2009 Einheitsgebühr für Innen- und Außenbereich)



Anlagen:

Anlage A: 15. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung der Stadt Coesfeld

Anlage B: Gebührenkalkulation vom 14.11.2014